



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für vereinsorganisiertes Einzel- oder Gruppentraining
von Kindern und Jugendlichen**

1. Vereinsorganisiertes Einzel- oder Gruppentraining von Kindern und Jugendlichen umfasst 10 bis maximal 15 Stunden während der Sommersaison und bis zu 25 Stunden während der Wintersaison. Es findet in der Regel wöchentlich während der Schulzeit statt. In der Ferienzeit oder an gesetzlichen Feiertagen wird kein vereinsorganisiertes Einzel- oder Gruppentraining angeboten.

Die Sommersaison beginnt, sofern nicht anders kommuniziert, nach den Osterferien und endet mit den Herbstferien. Die Wintersaison beginnt, sofern nicht anders kommuniziert, nach den Herbstferien und endet mit den Osterferien.

Einzel- oder Gruppentraining, das nach persönlicher Absprache mit dem Trainer während der Schulferien oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, gilt als Privattraining. Es unterliegt nicht den Bedingungen der Jugendförderung. Das Trainerhonorar ist in diesem Fall von den Teilnehmern an den Trainer persönlich zu zahlen.

2. Eine Trainingsgruppe kann während der Saison durch weitere Teilnehmer ergänzt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Trainers und/oder des Vereinsvorstands. In diesem Fall verringert sich der zu zahlende Anteil für Trainerhonorar und ggf. Hallenmiete für die Restlaufzeit der Saison um den entsprechenden Anteil; zu viel entrichtete Beträge werden vom Verein zurückerstattet (s. Punkt 8).
3. Eine Trainingsstunde dauert 60 Minuten.
4. Eine Buchung gilt dann auch als verbindlich, wenn das Trainingsangebot schriftlich durch den Erziehungsberechtigten bestätigt wird.
5. Das Trainerhonorar sowie ggf. die Hallenmiete sind für jede Saison im Voraus zu zahlen. Verbindliche Buchungen für das Sommertraining müssen bis zum 15. April des jeweiligen Jahres abgegeben werden; verbindliche Buchungen für das Wintertraining bis zum 15. September des jeweiligen Jahres. Eine Buchung gilt erst dann für den Verein als verbindlich, wenn die Zahlung des Trainerhonorars und ggf. der Hallenmiete beim Verein eingegangen ist.



6. Muss eine vereinbarte Trainingsstunde vereins- oder trainerbedingt ausfallen, beispielsweise wegen einer Veranstaltung, Baumaßnahme oder wegen Krankheit, wird die Unterrichtsstunde entweder zu einem zwischen Trainer und Teilnehmer(n) vereinbarten Termin nachgeholt, oder das Trainerhonorar und ggf. die Hallenmiete werden zurückerstattet.
7. Rückerstattungen sind ausgeschlossen, sofern nicht der Verein oder der Trainer den Ausfall der vereinbarten Trainingsstunden zu verantworten hat (s. Punkt 6).

Regenstundenregelung: Sie tritt in Kraft, wenn der Unterricht aufgrund höherer Gewalt entweder ausfallen oder bis zu einer Viertelstunde nach Trainingsbeginn abgebrochen werden muss, beispielsweise wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze. In diesem Fall wird die Hälfte des Trainerhonorars für die betreffende(n) Trainingsstunde(n) zurückerstattet; der Verein leistet die Hälfte der von ihm zugesagten Förderung.

Ob eine Trainingsstunde witterungsbedingt abgesagt werden muss, wird vor Ort zu Beginn der jeweiligen Trainingsstunde vom Trainer – ggf. in Absprache mit begleitenden Eltern oder anderen Begleitpersonen – nach einer Platzbesichtigung entschieden.

Eine Trainerstunde, die witterungsbedingt abgebrochen werden muss, ist vollständig zu bezahlen, wenn mindestens eine Viertelstunde trainiert worden ist.

8. Nach Ende der Sommer- bzw. der Wintersaison werden die geleisteten Vorauszahlungen mit den tatsächlichen Trainingsstunden, der Gruppengröße und der Vereinsförderung in einer Endabrechnung verrechnet.

Stand: **Mai 2026**

Ich erkläre mich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Berlin, den _____

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)